



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 017-2021
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2021.RRGR.42

Eingereicht am: 08.03.2021

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) (Sprecher/in)
Schlatte (Thun, SVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 11.03.2021

RRB-Nr.: 622/2021 vom 19. Mai 2021
Direktion: Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Keine Ressourcen für die Cannabisexperimente, aber minimale Mitbestimmung!?

Der Kanton Bern hat dem Bund mehrmals mitgeteilt, dass er keine Ressourcen für die Cannabisexperimente zur Verfügung stellen und weder indirekte noch direkte Kosten übernehmen werde. Trotzdem steht nun in der Verordnung zu den Pilotversuchen mit Cannabis, dass der Kanton verschiedene Massnahmen zu treffen habe. Diese sind:

1. Die kantonalen Behörden bezeichnen die zuständigen Kontrollstellen für die Überprüfung der Einhaltung der Vorgaben an die Produktqualität von Betäubungsmitteln des Wirkungstyps Cannabis (Art. 28).
2. Die Kontrollstellen müssen den Gesamt-THC- und den Gesamt-CBD-Gehalt bestimmen. Der THC-Gehalt beträgt höchstens 20 Prozent. Von jeder Produktionscharge sind 250 Gramm als Rückstellmuster für Stichprobenkontrollen durch die zuständigen kantonalen Behörden für drei Jahre unter gleichen Lagerbedingungen wie die Produktionscharge zurückzubehalten. Die Wirkstoffgehalte und die Rückstandshöchstgehalte für Verunreinigungen müssen ebenfalls geprüft werden (Art. 9).
3. Wer Pilotversuche durchführt, muss vor der Einreichung des Gesuchs die notwendigen Abklärungen mit den Vollzugs- und Strafverfolgungsbehörden in Bezug auf den Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit vornehmen (Art. 17).
4. Die Inhaberinnen und Inhaber von Bewilligungen für Pilotversuche haben das Bundesamt für Gesundheit (BAG) jährlich über den Verlauf des Pilotversuchs sowie über die bezogenen, abgegebenen und gelagerten Mengen der Cannabisprodukte zu informieren. Sie haben den Pilotversuch nach anerkannten wissenschaftlichen Standards auszuwerten und die Ergebnisse in einem Forschungsbericht zu dokumentieren. Der Forschungsbericht ist dem BAG einzureichen (Art. 31).

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Kann der Bund die Kantone zur Mitorganisation und Mitfinanzierung der Cannabisexperimente zwingen?
2. Haben kantonale Labors die Kapazität, solche aufwändigen Produktqualitätskontrollen des Betäubungsmittels Cannabis durchzuführen?
3. Müssen Extralagerräume geschaffen werden, damit Rückstellmuster drei Jahre lang unter gleichen Bedingungen aufbewahrt werden können?
4. Wie viel würden solche Produktqualitätskontrollen und die Lagerung jährlich kosten?
5. Wird die Vollzugs- und Strafverfolgungsbehörde die Pilotversuche mit dem Betäubungsmittel Cannabis ablehnen, falls die Teilnehmenden trotz Konsum von hohem, 20-prozentigem THC-Gehalt ihren Führerausweis behalten dürfen?
6. Welche Massnahmen wird der Kanton treffen, um die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten?
7. Ist der Regierungsrat auch der Meinung, dass die Inhaberinnen und Inhaber von Bewilligungen für einen Cannabisversuch nicht gleichzeitig die «wissenschaftliche» Versuchsauswertung machen können und dürfen?
8. Wer haftet für einen Arbeits-, Schul-, Verkehrsunfall usw. aufgrund von Cannabiskonsum?

Begründung der Dringlichkeit: Das Gesetz wurde verabschiedet, ein Referendum ist ausgeblieben. Deshalb drängen die Städte darauf, insbesondere Bern, mit diesem Cannabisexperiment starten zu können. Da der Grosse Rat in einer Motion diese Kifferversuche abgelehnt hat, muss der Kanton möglichst umgehend seinen Standpunkt dem Bund gegenüber klären. Denn wie die Artikel in der Verordnung zeigen, soll der Kanton trotzdem Aufgaben und/oder finanzielle Verpflichtungen übernehmen.

Antwort des Regierungsrates

Am 25. September 2020 hat das Bundesparlament eine Änderung des Betäubungsmittelgesetzes¹ beschlossen und einen neuen Art. 8a («Pilotversuche») eingefügt². Der Bundesrat hat am 31. März 2021 die BetmPV³ verabschiedet. Art. 8a BetmG und die neue BetmPV sind am 15. Mai 2021 in Kraft getreten und gelten bis zum 14. Mai 2031.

Der Regierungsrat hatte seine Bedenken gegenüber Pilotversuchen mit Cannabis im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Gesetzesrevision und zum Verordnungsentwurf geäussert.

Zu Frage 1

Der neue Artikel 8a BetmG enthält keine durch den Bund verordnete Verpflichtung der Kantone zur Mitorganisation und -finanzierung der Cannabis-Pilotversuche. In Bezug auf die Auswirkungen der Pilotversuche auf die Kantone wird unter Ziffer 4.2 des erläuternden Berichts zur BetmPV⁴ folgendes ausgeführt: «Die Kantone sind im Vollzug vorwiegend von einer Delegation des BAG an die kantonalen Vollzugsbehörden tangiert (Art. 29 Abs. 1). Dabei wird zu prüfen sein, ob die gesetzlichen Auflagen gemäss den Bestimmungen der BetmPV eingehalten werden. Dies betrifft insbesondere die Einhaltung der Anforderungen hinsichtlich des Anbaus, der Herstellung, der Produktequalität, der Kennzeichnung, der Werbung und der Abgabe der zugänglich gemachten Cannabisprodukte sowie des Schutzes der öffentlichen Ordnung und Sicherheit. Betreffend die Überprüfung der Einhaltung der Vorgaben an die Produktequalität sind die zuständigen kantonalen Kontrollstellen zu bestimmen (Art. 31). Die stichprobenmässigen Kontrollen erfolgen durch Laboranalysen (sog. Produktanalytik) oder Inspektionen zur Überprüfung der

¹ Bundesgesetz vom 3. Oktober 1951 über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (Betäubungsmittelgesetz, BetmG; SR 812.121)

² BBl 2020 7737

³ Verordnung vom 31. März 2021 über Pilotversuche nach dem Betäubungsmittelgesetz (BetmPV; AS 2021 217)

⁴ im Internet abrufbar unter: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/gesund-leben/sucht-und-gesundheit/cannabis/pilotprojekte.html>

Selbstkontrolle. Aufgrund der räumlich, zeitlich und von der Teilnehmerzahl her begrenzten Pilotversuche dürften die Vollzugskosten für die Kantone insgesamt gering ausfallen.»

Zu Frage 2

Die Kontrolle der Produktequalität erfolgt primär durch die Hersteller (Art. 10 BetmPV). In Art. 31 BetmPV wird einzig die Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen an die Qualität von Cannabisprodukten nach Art. 9 BetmPV erwähnt. Dies kann durch Überprüfung der entsprechenden Unterlagen (Analysezertifikate) oder gegebenenfalls durch Inspektionen vor Ort sowie durch eine stichprobenweise Untersuchung von den in Art. 10 Abs. 3 BetmPV erwähnten Rückstellmustern erfolgen. Es ist davon auszugehen, dass nicht sämtliche Rückstellmuster von der zuständigen Behörde analytisch untersucht werden, sondern höchstens eine stichprobenweise Untersuchung erfolgt (wie in Art. 10 Abs. 3 BetmPV erwähnt).

Zu Frage 3

Die Lagerung von Rückstellmustern erfolgt laut Art. 10 Abs. 3 BetmPV durch die Hersteller. Es liegt daher in der Verantwortung der Hersteller, solche Lagerräume zu beschaffen und zu unterhalten.

Zu Frage 4

Wie in Frage 3 erwähnt, sind die Hersteller für die Lagerung von Rückstellmustern zuständig. Die Kosten für die Lagerhaltung können daher nicht angegeben werden und sind für die zuständigen Behörden nicht relevant.

Die Kosten für die in der BetmPV erwähnte Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen an die Qualität sind je nach Anzahl Hersteller und produzierten Chargen schwierig einzuschätzen.

Bei der Annahme von einem Hersteller mit z.B. mit zwei Produktionschargen pro Jahr werden pro Jahr für die Kontrolle der Analysezertifikate und die Untersuchungen im Labor Kosten von rund CHF 1'500-2'000 pro Jahr geschätzt.

Zu Frage 5

Wie in der Einleitung erwähnt, sind die gesetzlichen Grundlagen für die Durchführung von Pilotversuchen in Kraft.

Gemäss dem erläuternden Bericht zur BetmPV vom Februar 2021, Ziffer 1 (Ausgangslage), erster Punkt, gilt folgendes: «Keine Abweichung erfolgt im Bereich des Strassenverkehrsrechts. Beim Fahren eines Fahrzeugs unter Einfluss von Cannabis kommt das Strassenverkehrsgesetz wie heute unbeschränkt zur Anwendung.»

Aus polizeilicher und administrativrechtlicher Sicht werden am Pilotversuch teilnehmende Personen, welche anlässlich einer Verkehrskontrolle Anzeichen wegen Fahrunfähigkeit aufgrund des Konsums von Drogen aufweisen, wie alle anderen Verkehrsteilnehmenden behandelt.

Zu Frage 6

Der Kanton Bern wird weiterhin Angebote im Bereich der ambulanten und stationären Suchthilfe anbieten, welche zur Schadenminderung und damit zur öffentlichen Sicherheit und Ordnung beitragen.

Zu Frage 7

Im Rahmen des Bewilligungsverfahrens durch das BAG wird eine Forschungsleitung verlangt, die das Verfahren der Pilotversuche nach anerkannten wissenschaftlichen Standards durchführt und auswertet sowie die Ergebnisse in einem Forschungsbericht dokumentiert (Art. 32 Abs. 2 BetmPV). Dieser Forschungsbericht ist dem BAG (als Bewilligungs- und Aufsichtsbehörde) einzureichen (Art. 32 Abs. 3 BetmPV). Das BAG hat die Möglichkeit, weitere Daten von den Bewilligungsinhabern einzufordern (Art. 32 Abs. 4 BetmPV).

Mittels festgelegter Berichterstattung entscheidet das BAG in der Rolle der Aufsichtsbehörde, inwiefern die Bewilligungsinhaber ihre Cannabis-Studien als wissenschaftlich valide einstufen dürfen.

Zu Frage 8

Es gilt das Prinzip der Eigenverantwortung. Auch eine Person, die Betäubungsmittel konsumiert, ist für ihre Handlungen verantwortlich.

Verteiler

– Grosser Rat